

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigt nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW i. V. mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 518 „Mendener Straße“ für das Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf – Flur 1 sowie Obermenden – Flur 1, Mendener Straße, zwischen der Kreuzung „Einsteinstraße/Siegburger Straße“ und der Einmündung der Fußwegeverbindung „Im Spichelsfeld/Mendener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.01.2003 zu entnehmen.

**einstimmig**